

Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen

- A. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 399 "Steuerung Einzelhandel Geisweid-Süd"
- B. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 411 "Steuerung Einzelhandel Geisweid-Nord"

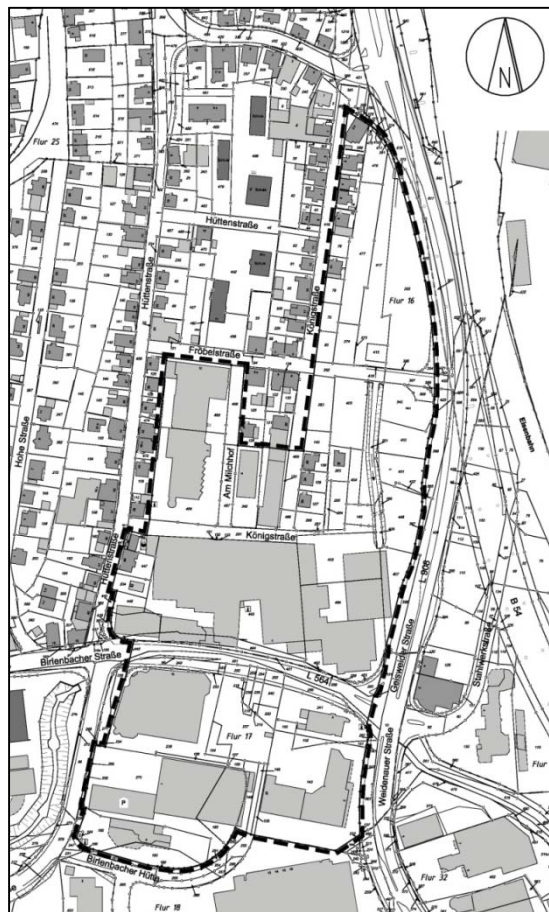
Zu: A.

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 399 "Steuerung Einzelhandel Geisweid-Süd" als Satzung beschlossen.

Eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 399 "Steuerung Einzelhandel Geisweid-Süd" liegt in der Gemarkung Geisweid Flur 16 und 17. Es umfasst Bereiche westlich der Geisweider Straße und Weidenauer Straße (L 908) bis zur Hüttenstraße und Bereiche nördlich und südlich der Birlenbacher Straße (L564). Im Geltungsbereich liegen z. B. die Grundstücke der Firmen "Hundt & Weber" und "Thyssen/Krupp" (ehemaliges Verwaltungsgebäude) sowie "Sanitär Schnell & Co." und "Autohaus Hoppmann".

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan umgrenzt:



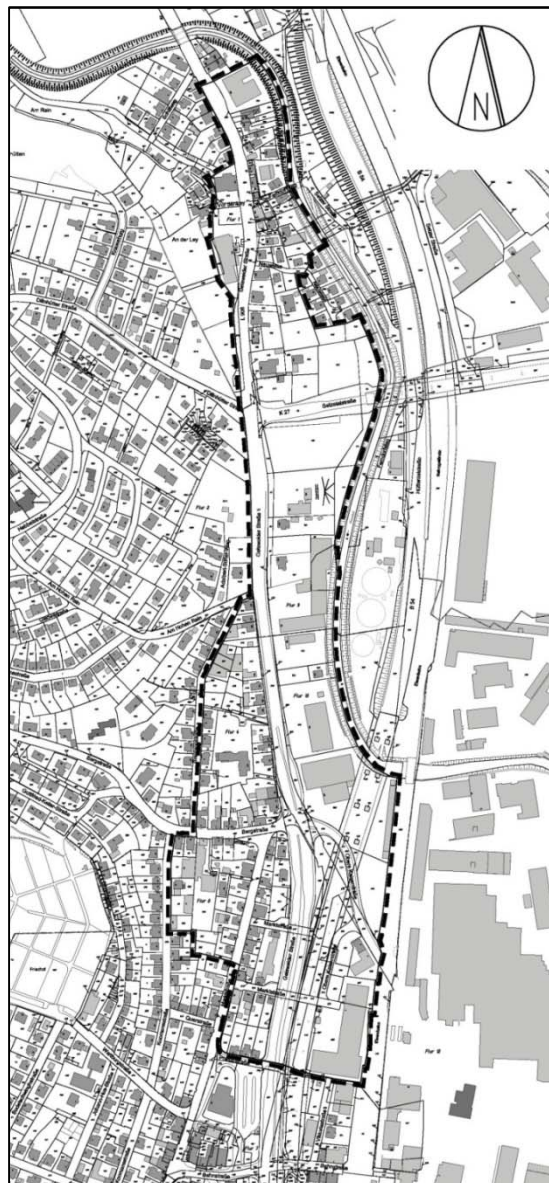
Zu: B.

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 411 "Steuerung Einzelhandel Geisweid-Nord" als Satzung beschlossen.

Eine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 411 "Steuerung Einzelhandel Geisweid-Nord" liegt in der Gemarkung Dillnhütten Flur 1 und Geisweid Flur 4, 8, 9, 10. Es umfasst Bereiche östlich der Geisweider Straße bis zu den Flächen der Eisenbahn und dem Flusslauf der "Ferndorf" sowie westlich der Geisweider Straße bis zur Markt-, Koomans- und Brentanostraße. Des Weiteren liegt der Bereich des heutigen "Fressnapfs" (Geisweider Straße 163) sowie des Obst-, Gemüse- und Lebensmittelladens "Mahmutoglu" (Geisweider Straße 171) innerhalb des Plangebietes. Im Süden wird das Plangebiet von der Philippsstraße und im Norden von der nördlichen Grundstücksgrenze des heutigen Parkett- und Laminathandels "Ruck Zuck" (Geisweider Straße 186) begrenzt.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan umgrenzt:



Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die unter A und B genannten Bebauungspläne werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung treten die Bebauungspläne Nr. 399 "Steuerung Einzelhandel Geisweid-Süd" und Nr. 411 "Steuerung Einzelhandel Geisweid-Nord" in Kraft.

Die Bebauungspläne Nr. 399 "Steuerung Einzelhandel Geisweid-Süd" und Nr. 411 "Steuerung Einzelhandel Geisweid-Nord" werden mit Begründungen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer 222 "Servicestelle Bauberatung", während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 07.01.2014

Steffen Mues
Bürgermeister